

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.:5A35/07

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

^fäatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

-Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

(l|e Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, 5236257-163-

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

\*1t das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
10. April 2007 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht  
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Inso-  
weit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige, von kurdischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben von yezidischer Glaubenszugehörigkeit. Im Hinblick auf die yezidische Glaubenszugehörigkeit und die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei erkannte die Beklagte die Kläger durch Bescheid vom 31.01.1994 als Asylberechtigte an und stellte die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Mit Verfügung vom 04.12.2006 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und widerrief durch Bescheid vom 29.01.2007 die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellungen, zugleich stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass sich die Situation der Yeziden in der Türkei grundlegend geändert habe. Es könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Yeziden in der Türkei durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit verfolgt würde.

Die Zustellung dieses Bescheides ist nach dem 30.01.2007 erfolgt. Mit ihrer am 16.02.2007 erhobenen Klage begehren die Kläger die Aufhebung des Bescheides.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 29.01.2007 aufzuheben,  
hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60  
Abs. 1, weiter hilfsweise, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2  
- 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Die Kammer ist im Anschluss an die entsprechende Rechtsprechung des Nds. OVG seit ca. 14 Jahren davon ausgegangen, dass die ihren Glauben praktizierenden Yeziden in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei wegen ihrer Religionszugehörigkeit einer mittelbaren Gruppenverfolgung durch die muslimische Mehrheit ausgesetzt waren. Nach den seinerzeit getroffenen Feststellungen waren Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft eine Vielzahl von Übergriffen ausgesetzt, wobei die Verfolgungsschläge nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut waren, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Mitglied dieser Gruppe die Furcht begründet war, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Diese Übergriffe waren dem türkischen Staat zuzurechnen, weil er den Yeziden den erforderlichen Schutz trotz des bestehenden Gewaltmonopols auch im Südosten der Türkei versagte.

Nach erneuter Überprüfung geht die Kammer nunmehr im Anschluss an die Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 29.09.2005 -1 LB 3804) und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 14.02.2006 -15 A 2119/02.A -) davon aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Yeziden einer asylerberheblichen Gruppenverfolgung in der Türkei ausgesetzt sind. Die Entscheidungen hat die Kammer zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Das OVG Schleswig und das OVG Münster stützen ihre geänderte Auffassung im Wesentlichen auf die neueren Auskünfte des Auswärtigen Amtes bzw. auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, zuletzt vom 11.11.2005. Auch insoweit wird auf die Entscheidungen Bezug genommen. Danach sind in den traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen Yeziden bekannt geworden. Diese Angaben des Auswärtigen Amtes stützen sich u.a. auf Befragungen einzelner Yeziden im Südosten der Türkei. So hat ein am 27.07.2003 durchgeführter Besuch von Vertretern der deutschen Botschaft in Ankara in einem Dorf in der Provinz Batman bei einem Gespräch mit aus Deutschland zurückgekehrten Yeziden ergeben, dass es dort seit der Rückkehr keine Schwierigkeiten mit den in den Nachbardörfern lebenden Moslems gegeben hat. Auch hat ein „maßgeblicher Yezidenführer“ in Besiri/Batman erklärt, dass es in der dortigen Region noch 17 bis 18 Yezidendörfer gebe, in denen - teilweise ausschließlich - Yeziden lebten. Das Verhältnis der Religionsgruppen habe sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Auch der Dorfvorsteher des Yezidendorfes im Kreis Viransehir hat gegenüber Vertretern der deutschen Botschaft angegeben, dass er eine Vertreibung der in dieser Region lebenden Yeziden bzw. Übergriffe seitens muslimischer Dorfbewohner nicht mehr gegeben habe.

Die Kammer hat, ebenso wie die zitierten Gerichte, keinen Zweifel daran, dass die in den vorgenannten Auskünften des Auswärtigen Amtes erwähnten Erklärungen sowohl in der zitierten Form abgegeben worden sind und auch der Wirklichkeit entsprechen.

Demgegenüber vermag die Kammer der gutachterlichen Äußerung von Acad Baris vom 17.04.2006 an OVG Sachsen-Anhalt nicht zu folgen. Baris ist dort zu dem Ergebnis ge-

langt, dass nach seinen Erkenntnissen eine „verheerende Verfolgungsdichte der yezidischen Glaubensgemeinschaft durch die fanatisch-muslimische Majorität mit Duldung der türkischen Sicherheits- und Verwaltungsbehörden" bestehe und deshalb ein Existenzminimum innerhalb der Türkei für Yeziden nicht gesichert sei.

a) Es bestehen durchgreifende Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen, die bereits zur Unzulässigkeit der Verwertung seiner gutachterlichen Äußerung führt. Baris hat zur Begründung seiner Auffassung u.a. auf einen Vorfall Bezug genommen, bei dem sich im Oktober 2004 in Viransehir arabische Volkszugehörige wegen eines von ihm - Baris - erstellten Gutachtens - offensichtlich in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in Deutschland - zur Frage der Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft u.a. an seinem Onkel dadurch gerächt hätten, dass sie ihn und andere Personen „barbarisch niedergeschlagen und gepeinigt" hätten. Die persönliche Betroffenheit von Baris liegt danach nicht nur auf der Hand, sie findet auch ihren Niederschlag in den von ihm verwendeten Begriffen „barbarisch" und „gepeinigt". Die Voreingenommenheit des Gutachters schließt die Kammer aber auch aus seiner abschließenden Bewertung, dass eine „verheerende" Verfolgungsdichte der Yeziden in der Türkei vorliege, obwohl dieser Begriff angesichts der behaupteten Vorfälle auch nicht ansatzweise gerechtfertigt erscheint.

b) Aber auch wenn von einer Unparteilichkeit des Sachverständigen auszugehen wäre, rechtfertigte das nicht den Schluss, dass entgegen der Aussage des Auswärtigen Amtes weiterhin von einer Verfolgungsgefahr der Yeziden auszugehen wäre. Die von Baris angeführten Vorfälle - teilweise undatiert - beruhen weitgehendst auf Angaben dritter Personen, deren Glaubwürdigkeit nicht überprüfbar und deren Angaben häufig unsubstantiiert sind.

c) Ein großer Teil der behaupteten Vorfälle soll darauf beruhen, dass aus Europa zurückkehrende Yeziden - teilweise nur besuchsweise - ihre früheren Ländereien in Augenschein genommen bzw. diese wieder in Besitz hätten nehmen wollen. Ohne genaue Kenntnisse der privatrechtlichen Hintergründe der darauf beruhenden Streitigkeiten lässt sich jedoch nicht feststellen, ob die behaupteten Bedrohungen oder Übergriffe tatsächlich asylrechtlich motiviert sind oder zu der Gruppe nachbarrechtlicher Streitigkeiten zu zählen sind, die unabhängig von religiöser Zugehörigkeit häufig in ländlichen Bereichen der Türkei vorkommen.

d) Schließlich wären - wenn man dem Gutachten Baris gleichwohl folgen wollte - yezidische Glaubenszugehörige auf Ansiedlungsmöglichkeiten in den kleineren Städten ihrer Siedlungsgebiete zu verweisen. Baris führt insoweit aus, dass unter den in der Türkei verbliebenen Yeziden nur noch ein kleinerer Teil in ländlichen Gegenden lebe, alle anderen lebten ausschließlich in der Stadt oder sowohl in der Stadt als auch auf dem Dorf. Von den nach Auffassung von Baris in der Türkei noch lebenden 375 Yeziden lebten allein 74

Personen in einem Stadtteil von Viransehir. Dass es in den städtischen Siedlungsgebieten zu nennenswerten Problemen mit muslimischen Nachbarn kommt, ist dabei nicht ersichtlich geworden.

Die Kammer hält auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Schriftsatz vom 03.04.2007 an der vorstehend dargelegten Auffassung fest. Insbesondere die neuere Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.01.2007 an das Nds. OVG verdeutlicht, dass auch die Stellungnahmen des yezidischen Forums e.V. Oldenburg, zuletzt vom Juli 2006, von falschen Voraussetzungen ausgehen bzw. Unwahrheiten behaupten. Nur beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass der Yezide nicht „offensichtlich erschlagen“ wurde. Die gerichtsmedizinische Obduktion ergab vielmehr, dass einem Herzversagen erlegen war. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingestellt. Auch die weiteren Ausführungen in der angeführten Auskunft des Auswärtigen Amtes belegen auch nicht ansatzweise, dass derzeit noch von einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung der Yeziden im Heimatland auszugehen ist.

Auch die Hilfsanträge der Kläger sind unbegründet. Soweit die Kläger auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festgestellt begehren, dürfte es am Rechtsschutzbedürfnis fehlen, weil der angegriffene Bescheid eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten bereits deshalb für entbehrlich gehalten hat, weil der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestell-

te mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen una-  
begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das  
Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsge-  
richts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bun-  
desverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138  
VwGÖ bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Niermann